

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0484

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Kemper, Wolfgang



Ahaus, 20.04.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	11.05.2016	TOP: 3	öffentlich
Rat	02.06.2016	TOP: 7	öffentlich

Beratungsgegenstand

Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Ahaus - Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Ahaus vom 26.06.1996

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Ahaus.
- 2) Rattengift wird nicht mehr an die Bevölkerung ausgegeben.

Sachdarstellung

Im Jahr 1996 wurde vom Rat die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Ahaus erlassen.

Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurden zur Bekämpfung von Ratten bzw. zur Vermeidung einer Rattenplage folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Generelle Befallsermittlung und Befallstilgung im Bereich der gesamten Kanalisation (Regen- und Schmutzwasserkanalisation) sowie bei allen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden in den Außenbezirken im Stadtgebiet Ahaus einschließlich der Ortsteile.
2. Befallstilgung je nach Meldung und Erfordernis im Bereich der Freigelände, Grünanlagen, Wasserläufe, bebauten Wohngrundstücke sowie städtische Objekte.
3. Kostenfreie Ausgabe von Rattenbekämpfungsmitteln an die Bevölkerung.

Entsprechend der Beschlussfassung im Landwirtschaftsausschuss vom 22.04.2008 beschränkten sich die Rattenbekämpfungsmaßnahmen seit 2009 auf die Befallstilgung im Bereich der Freigelände, Grünanlagen, Wasserläufe, Kanalisation sowie städtischen Objekte im Bedarfsfall und die kostenfreie Abgabe von Rattengift an die Bevölkerung. Vier entsprechend ausgebildete Mitarbeiter des Zentralkläwerkes werden hierfür bedarfsorientiert eingesetzt. Eine prophylaktische Auslegung von Ködern ist nicht mehr zulässig.

Das am Baubetriebshof ausgegebene Rattenbekämpfungsmittel enthält das blutgerinnungshemmende Wirkstoff Brodifacoum. Dieser Wirkstoff gehört zu der 2. Generation.

Durch Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai

2012 gelten seit dem 1. Juli 2014 neue Regelungen zur Abgabe von Nagetierbekämpfungsmitteln mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulanzen der 2. Generation).

Im Rahmen einer europäischen Wirkstoffbewertung wurden bei der Verwendung von Ratten- und Mäusebekämpfungsmitteln (Rodentizide) mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulanzen) erhebliche Umweltrisiken und Risiken der Resistenzentwicklung festgestellt. Denn nicht nur die Nager selbst, sondern auch Greifvögel, Hunde oder Katzen fressen entweder von den Ködern oder von den damit vergifteten Nagern.

Daher wurden in Deutschland im Rahmen erforderlicher Produktzulassungsverfahren Auflagen und Anwendungsbestimmungen mit dem Ziel der Minderung der genannten Risiken für diese Biozid-Produkte auf Basis von Vorgaben aus der EU festgelegt. Diese so genannten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) beinhalten im Wesentlichen die Beschränkung des Anwenderkreises und die Festlegung von Kriterien für eine gute fachliche Anwendung.

Die meisten Rodentizide, die als Köder auf dem Markt erhältlich sind, wirken blutgerinnungshemmend (antikoagulierend). Die Aufnahme der Wirkstoffe führt dazu, dass die Tiere die Fähigkeit zur Blutgerinnung verlieren und dadurch meist innerlich verbluten. Diese Wirkung tritt in der Regel erst 3 – 7 Tage nach Aufnahme ein, so dass die Nagetiere die einsetzende Giftwirkung nicht mit dem Giftköder in Verbindung bringen können.

Bei den Antikoagulanzen unterscheidet man zwischen Wirkstoffen der sogenannten 1. und der 2. Generation. In der Regel muss der Schadnager einen Köder mit Antikoagulanzen der 1. Generation mehrmals aufnehmen, bevor eine tödliche Dosis erreicht wird. Wirkstoffe der 2. Generation sind giftiger. Oft reicht hier eine einmalige Köderaufnahme aus, um eine tödliche Wirkung zu erzielen. Diese Wirkstoffe sind jedoch im Vergleich zu Wirkstoffen der ersten Generation schlechter abbaubar und reichern sich in Lebewesen an.

Rodentizide mit Antikoagulanzen der 2. Generation (z.B. Wirkstoff Brodifacoum, Difenacoum) dürfen in Deutschland nur noch von sachkundigen Verwendern verwendet werden.

Danach ist zur Anwendung von Rodentiziden einer der folgenden Berufsabschlüsse oder Sachkundenachweise erforderlich (Quelle: Umwelt Bundes Amt vom 26.10.2012):

Schädlingsbekämpfer und sachkundige Anwender	
Sachkunde nach Anhang I Nr. 3.4 (6)	- ausgebildete oder geprüfte Schädlingsbekämpfer
Gefahrstoffverordnung	- als gleichwertig anerkannte Prüfung/Ausbildung nach GefStoffV
	- Im Rahmen des Erwerbs dieser Sachkunde wird u.a. auch der sachgerechte Umgang mit Rodentiziden, die Antikoagulanzen enthalten, vermittelt.
Anwender aus beruflichen Gründen mit Sachkunde	
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	- u.a. ausgebildete Land- und Forstwirte, Gärtner, Winzer, Pflanzenschutzlaboranten
	- Personen mit abgelegter Sachkundeprüfung (z.B. bei DEULA)
	- weitere anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildungen nach PflSchSachkV
Tierschutzgesetz § 4	- Personen mit abgelegter Sachkundeprüfung (z.B. bei TÜV)
	- ab dem 1.7.2014 nur noch in Verbindung mit einer Schulung (s.u.) als anerkannter Sachkundenachweis gültig
Geschulte Anwender mit besonderen Sachkenntnissen	
Zertifikat über Teilnahme an einer	- Verhalten und Biologie von Nagern
Schulung mit folgenden Lehrinhalten	- Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
	- Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung gemäß Anhang 1, inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
	- Wirkungsweise von Antikoagulanzen
	- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt
	- Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Verwendung, Umgang mit PBT/vPvB-Substanzen)

- Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation

Verbraucher und berufsmäßige Verwender ohne entsprechende Sachkunde dürfen diese Produkte künftig nicht mehr verwenden. Rodentizide mit Antikoagulanzen der 1. Generation (z.B. Warfarin) können dagegen auch weiterhin von Verbrauchern und nicht-sachkundigen berufsmäßigen Verwendern in Innenräumen und unmittelbar um Gebäude eingesetzt werden.

Bislang wurde folgendes Rattengift an die Bevölkerung herausgegeben:

Detia Weizen-Rattenköder, 200 g im Beutel mit dem Wirkstoff Brodifacoum.

Dieses Rattengift der 2. Generation durfte bislang noch an die Bevölkerung auch ohne entsprechenden Sachkundenachweis herausgegeben werden, da es sich noch um Rattengift aus einer älteren Herstellung handelte.

Da dieses Rattengift aber nicht mehr erhältlich ist, wurde die Ausgabe im Oktober letzten Jahres eingestellt, nachdem der Vorrat aufgebraucht war. Die Nachfrage beim Baubetriebshof ist seitdem merkbar zurückgegangen (1 – 2 Anfragen pro Woche).

Rattengift mit Wirkstoffen der 1. Generation könnte weiterhin ausgegeben werden. Dieses zeigt aber in unserer Region aufgrund der Resistenzproblematik, nach Aussage der Firma Angelkort Schädlingsbekämpfung GmbH aus Ascheberg (langjähriger Lieferant der Stadt Ahaus für Rattengift), keine Wirkung.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, auf die Ausgabe von Rattengift an die Bevölkerung zu verzichten und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Ahaus vom 26.06.1996 ersatzlos aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

X Ja Nein

Budget:	Sicherheit und Ordnung	02-01
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 3.800,00

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
12	Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen	- 3.800,00

Die jährlichen Kosten für die Beschaffung von Rattengift in Höhe von 3.800,00 € werden eingespart.